

L 2 KN 64/09 U RG

Land

Nordrhein-Westfalen

Sozialgericht

LSG Nordrhein-Westfalen

Sachgebiet

Unfallversicherung

Abteilung

2

1. Instanz

SG Gelsenkirchen (NRW)

Aktenzeichen

S 7 KN 213/07 U

Datum

-

2. Instanz

LSG Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen

L 2 KN 64/09 U RG

Datum

17.03.2009

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs wird verworfen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs ist zu verwerfen, da sie nicht statthaft ist.

Gemäß [§ 178a Abs. 1 Satz 2 SGG](#) findet die Anhörungsrüge gegen eine der Endentscheidung vorausgehende Entscheidung auch dann nicht statt, wenn die Entscheidung unanfechtbar ist. Dies ist hier der Fall, denn eine der Anhörungsrüge zugängliche gerichtliche Entscheidung ([§ 178a Abs. 1 Satz 1 SGG](#)) liegt nur dann vor, wenn diese Entscheidung entweder die Instanz im Hauptsacheverfahren oder aber einen Beschwerderechtszug abschließt. Grund hierfür ist zum Einen, dass erst zum Zeitpunkt der Endentscheidung feststellbar ist, ob die Partei, deren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt wurde, durch die Entscheidung beschwert ist und ob die Gehörsverletzung entscheidungserheblich war. Zum Anderen würde die Einbeziehung von Zwischenentscheidungen in den Anwendungsbereich des [§ 178a SGG](#) nicht angemessen berücksichtigen, dass die isolierte Anfechtung von Zwischenentscheidungen im Interesse einer zügigen Erledigung des Rechtsstreites bewusst beschränkt ist ([BT-Drucksache 15/3706 S 16](#); BAG, NJW 2007, S. 1339, 1340, Frehse in Jansen SGG, 3. Aufl., § 178a Randnr. 6a; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl., § 178 a Randnr 3e). Entgegen der Ansicht des BVerfG ([MDR 2008, S. 223](#)) handelt es sich auch nicht um ein selbständiges Zwischenverfahren, denn bei Mitwirkung eines Richters, dessen Ablehnung unter Verletzung von Verfahrensgrundsätzen zurückgewiesen worden ist, ist von einer Entscheidungserheblichkeit i.S.v. [§ 178 a SGG](#) immer auszugehen (BSG [SozR 4-1500 § 160a Nr. 1](#); Leitherer a.a.O. m.w.N.). Der Beschluss des erkennenden Senates vom 19.02.2009 betrifft eine Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch und damit eine der Entscheidung vorausgehende (unanfechtbare) Entscheidung.

Die Kostenentscheidung erfolgt in entsprechender Anwendung von [§§ 183, 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 178a Abs. 4 Satz 3 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2009-03-23